

NLWKN
Geschäftsbereich VI
Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Stade, den 7.10.2008
Ihr Zeichen VI L 1 – 62025-817-002

**Planfeststellungsverfahren für die Hafenerweiterung in Stade-Bützfleth durch die
Niedersachsen Ports GmbH Co.KG, Niederlassung Cuxhaven
Hier: Stellungnahme des BUND**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der BUND dankt Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zu o.a. Vorhaben und äußert im Folgenden seine Anregungen und Bedenken.

Vorbemerkung:

Der BUND lehnt die Errichtung neuer Kohlekraftwerke aus Gründen des Klimaschutzes ab, ebenso die Vernichtung von Lebensmitteln für die Bioethanolherstellung. Dies bezieht sich ebenfalls auf alle in diesem Zusammenhang geplanten Infrastrukturvorhaben wie im vorliegenden Fall auf die Hafenerweiterung (Lagerung und Umschlag von Kohle, Ölsaaten und „Futtermitteln“).

Da eine isolierte Betrachtung des Vorhabens aufgrund vieler Einzelplanungen nicht durchgehend erfolgen kann und auch nicht sinnvoll ist (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung), wird der BUND im Einzelfall auch auf andere hinein wirkende Vorhaben und auch die im Frühjahr vorgelegten Unterlagen zum Kohleanleger zurückgreifen, die ihn in seiner Ablehnung des Vorhabens bestärken.

Die folgenden Anmerkungen werden **stichpunktartig und in ungewichteter Folge** gegeben, zum Teil unter Bezug auf die Seitenzahl im Dokument.

- Aussagen zur Planrechtfertigung in der **UVS S. 30**: Eine Kosten-Nutzen-Untersuchung fehlt. Aussagen über Art und Umfang der umgeschlagenen Güter sowie zur Anzahl, Art und Liegezeit der Schiffe können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Auch ist ein von den norddeutschen Ländern zu erstellendes Hafenkonzept zu berücksichtigen, das der BUND wiederholt gefordert hat.. Der BUND sieht als Grundlage für eine weit über das Bestehende hinaus gehende Erweiterung einen plausiblen, auch volkswirtschaftlichen Bedarfsnachweis als unabdingbar an. Die weit überzogen angesetzten Kaiflächen (50 ha) lassen lediglich den Schluss zu, dass hier Leercontainerlager (für den Hamburger Hafen) entstehen sollen. Deren Wertschöpfung ist außerordentlich gering, was nicht nur aus kommunalpolitischer Sicht von Bedeutung sein dürfte. Vielmehr sollte Hamburg dazu übergehen, Leercontainerlager nicht in die Fläche sondern in die Höhe zu stapeln. Technische Innovationen hierzu sind in Häfen mit Platzmangel zu besichtigen. Das Zukippen der Elbe für Leercontainer und die nachhaltige Schädigung von FFH-Gebieten sind dies jedenfalls nicht wert. Immerhin wird im Teil Betrieb (**UVS S. 32**) von einer Verdoppelung des Schiffsverkehrs ausgegangen. Der BUND sieht sich dadurch in seinen obigen Ausführungen bestätigt. Im Vergleich zum aktuellen Umschlag benötigt die Hafenerweiterung erheblich größere Flächen (z.B.

angegeben als Tonne/Quadratmeter). Der BUND bezweifelt den sorgsamsten Umgang mit Flächen. Das Gebot eines flächensparenden Umgangs wird durch die vorgelegten Unterlagen konterkariert. Zusätzlich unterstützt wird dies durch die Aussage, dass die Spülfläche nördlich des Kohleanlegers vor allem für die Verkehrsanbindung erforderlich ist, immerhin 10 ha (**UVS S. 27**).

- **UVS Abb. 14:** Die Vermaßung des Kohleanlegers bzw. der nördlichen Kaikante der Hafenerweiterung ist mit 223m irrtümlich (?) falsch angegeben. Nach den Planunterlagen zum Kohleanleger aus dem Frühjahr soll der Steg 423 m in die Elbe hineinragen, wodurch ein sehr erheblicher Anteil des Flussquerschnitts (ca. 25% !!) unnötigerweise denaturiert wird. Eine Stromeinengungen des wasserführenden Hauptstromes in dieser Größenordnung ist (abseits von Vordeichungen auf bestehendem Vorland und der Landgewinnung durch Lahnungen) in der Wasserbaugeschichte der Elbe unterhalb Hamburgs singulär. Die Elbe ist an dieser Stelle gegen Eingriffe in den Flussquerschnitt sehr empfindlich (**UVS S. 41**). Die Prognosen für die vorhabensbedingte Zunahme des Gezeitenstroms von 0,2 bis 0,3 m/s sind sehr erheblich (auch in Hinblick auf die Fischfauna, auf die später einzugehen ist). Die damit verbundenen vorhabensbedingten Eintiefungen von 1-2 m (ohne künftige Elbvertiefung!) greifen in den nach der letzten Elbvertiefung zum Sturmflutschutz verbliebenen Sockel ein. Weiterhin beeinträchtigt das vorliegende Vorhaben die Beweissicherung des letzten Elbausbaus. Die BUND sieht in dem Vorhaben erhebliche Widersprüche zum/Auswirkungen auf den damaligen Planfeststellungsbeschluss.
- Die Beschriftung zum Foto 3 im **Anhang zur UVS** trägt vermutlich einen falschen Titel.
- Electrabel plant optional für einen 2. Block mit ebenfalls 800 MW, zumindest wird der Hafen daraufhin ausgelegt (**Planunterlagen Kohleanleger S. 2-23**). Aufgrund der Unwahrscheinlichkeit eines 2. Blocks wird die Planung als Vorratsplanung angesehen, die bei der Kalkulation der Lagerflächen abzuziehen sind..
- Kleibänke habe in der Gezeiten- und Strömungsdynamik dämpfende Wirkung. Deren Wegnahme führt zu erheblichen Eingriffen: Einleitung von Erosionsprozessen (rückschreitend, Förderung des tidal pumping). Prognosen zum Sedimentverhalten werden aus Erfahrung mit den Aussagen zu vorherigen Elbvertiefungen als bloßes Wunschenken bezeichnet. Sollten dort doch z.B. Unterhaltungsbaggermengen sinken, stiegen sie aber tatsächlich ins Unermessliche. (**Planunterlagen Kohleanleger S. 2-57**). Hier hat die wasserbautechnische Prognostik ihre Unschuld und Glaubwürdigkeit aufgrund des Durchsetzungswillen von Politik und Wirtschaft bereits verloren. Der BUND bezweifelt die Prognostizierbarkeit dieser Prozesse und fordert worst-case Betrachtungen ein.
- **UVS S. 10:** Die Angabe der NATURA 2000 Gebiete ist unvollständig. Es fehlt das Schwingetal (DE 2322-301). Darauf wird später einzugehen sein.
- Hineinreichende Wirkungen in FFH-Gebiete werden als nicht quantifizierbar angesehen, was in Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit nur bedeuten kann, dass der Eingriff zu untersagen ist (**Unterlagen Kohleanleger: Kap. 4.1 Anhang 1-3, Stiller Gutachten S. 2 und 7**). Durch die Hafenplanung besteht aus Sicht des BUND die Gefahr, dass das rechtsseitige FFH-Gebiet (Aukrug-Drommel) durch Strömungsverlagerungen, wie sie z.B. aktuell auf dem Medemsand zu beobachten sind, erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Die dortigen Ufer sind unbefestigt und ausgesprochen naturnah. Eine Befestigung kommt dort nicht in Betracht. Da aber der übrige Bereich (Hafen, Pagensand) erheblich befestigt ist (sein wird), wird sich die Elbe dort zwar „eigendynamisch“, aber zerstörerisch austoben. Noch zum Zeitpunkt der letzten Elbvertiefung wurde von diesem Raum als letzten verwilderten (im Jargon des Wasserbaus) Abschnitt gesprochen, den es zu zähmen gelte. Der Hafen wird einen erheblichen Beitrag zur Vernichtung dieses Abschnittes beitragen.

- Die Antragsteller sehen ca. 1 % der Uferlänge des Gewässertyps beeinträchtigt, was aber 2 % der Gewässerslänge bedeuten würde. Nicht hineingerechnet die geplanten Verbauungen bei Stadersand, nicht hineingerechnet die bereits bestehenden Hafenanlagen. Außerdem wird durch die Hafenausbaumaßnahme an den Stromstrich herangerückt, was eine linksseitige Wanderung von Fischen extrem erschwert bzw. unmöglich macht. Viele Fische sind auf strömungsärmere, möglichst naturnahe Seitenräume angewiesen. Außerdem wird die Sauerstoffsituation in dem nun ihrer Flachwasserzonen beraubten Elbabschnitt einerseits morphologisch bedingt, andererseits durch die Abwärme der geplanten Kraftwerke bedingt verschärft. Die Schwingemündung als Zugang zum FFH-Gebiet Schwingetal wird beidseitig in den Würgegriff genommen (durch Kühlwasserentnahmen, durch Wärmeableitungen, durch Verbauungen). Die in der **FFH-VP** genannten Erhaltungsziele z.B. für die Population des Flussneunauges gerinnen zur Farce: Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und- mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen. (**FFH-VP**) Zusätzlich sieht der BUND darin einen deutlichen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach WRRL. Bereits die aktuellen Strömungsgeschwindigkeiten im Bereiche der Schwingemündung (mit maximal größer als 1,25 m/s in der **FFH-VP** als extrem bezeichnet) liegen am oberen Ende dessen, was Fische auf Wanderungen überhaupt tolerieren. Eine Zunahme von ca. 0,2 – 0,3 m/s (ca. 20-25%, ohne Folgen der Elbvertiefung!) führt allein aus hydrodynamischen Gründen zu erheblichen Einschränkungen der Wanderung von Fischen an der Schwingemündung (Neunaugen, Lachs, Aal). Der Verweis auf Ausweichmöglichkeiten scheint angesichts der oben geschilderten Verhältnisse schon fast unverfroren, vor allem wenn man bedenkt, dass das FFH Gebiet Schwingetal in der UVS nicht einmal genannt wird - und zwar in der Bützflether Süderelbe, nicht aber in der Schwinde zusätzliche fischereiliche Untersuchungen durchgeführt wurden. Der BUND stellt fest, dass die Umsetzung der Maßnahmen zu sehr erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Schwingetal führen wird, die durch weitere Maßnahmen (Kraftwerke, Häfen) noch verstärkt werden. So heißt es in der **FFH-VP** für die Schwinde, dass sich der Bestand an Flussneunaugen, dessen Bedeutung für den Elberaum als „hoch“ angegeben wird, langfristig positiv entwickeln könnte. Der BUND führt dies darauf zurück, dass die Schwingemündung nicht mehr durch die Kühl-Abwasserfahne des AKW Stade maskiert wird und der als „Fischschredder“ fungierende Kühlwasserzufluss außer Funktion ist. Der Bau von Kraftwerken und Häfen wird diese Entwicklung zurücksetzen.
- Die Ergebnisse der Hamenbefischungen verdeutlichen den Niedergang des Elbeökosystems auf eindrucksvolle Weise. Die ermittelten Bestandszahlen dokumentieren die durch Ausbaumaßnahmen bedingten Verschiebungen in den Lebensgemeinschaften. Der im Freiwasser und Hauptstrom lebende Stint dominiert über die Maßen eindrucksvoll (92,27%). Ein Blick auf seine Körpergestalt outet ihn als guten Schwimmer, der in strömungsbetonten Flussbereichen lebt. Der frühere Brotfisch der Elbfischer, die Flunder kommt mit gerade einmal 0,24% ähnlich selten vor wie die Finte (0,22%). Als Boden- und Flachwasserfisch dokumentiert der Niedergang dieses Plattfisches ebenso eindrucksvoll die Vernichtung von naturnahen und strömungsärmeren Flachwasserbereichen entlang der Elbufer. Der BUND geht nach seinen oben dargestellten Bedenken davon aus, dass die Umsetzung der Planungen einen weiteren erheblichen Eingriff in ihre Population bedeutet. Die Konzentration auf die aktuellen (!) Hauptzielarten erweist sich überspitzt als eingriffsunerheblich, da sie in nur geringerem Maße negativ von den Planungen betroffen sind.) Von größerer Bedeutung wäre eine Fokussierung auf die FFH-Arten (auch in Übernahme aus der FFH-VP!) gewesen, die z.T. auch die Schwinde und das sich anschließende FFH-Gebiet nutzen.

Im übrigen sind die Angaben zum Verhalten des Stints mit großer Vorsicht zu interpretieren. Die Angaben von Lillelund (Schreibweise!, **UVS S. 69**) aus dem Jahre 1961 beziehen sich auf einen Zustand drei Elbvertiefungen zuvor.

Der Hinweis auf die Verteilung der (wandernden) Arten auf linkes und rechtes Ufer (**UVS S: 69**) liefert eine Ahnung davon, was nach einem Eingriff geschehen würde. Die

Verlagerung auf das rechtsseitige Ufer würde abgeschlossen und die Schwingemündung vom Fischzug abgekoppelt. Nur die deutlichen Freiwasserarten hätten noch eine Chance. Ein Einwandern von Neunaugen in die Schwinge wird noch unwahrscheinlicher, da diese Tiere kein Homing-Verhalten kennen, das sie an ihren „Geburtsort“ zurückzieht (**FFH-VP S. 85**). Über welche Strecken ihr sensorisches System wirksam ist, das sie in die Schwinge führen könnte, wird in der FFH-VP nicht diskutiert.

Die FFH-VP bewertet die Meerneunaugenbestände in der Schwinge unzutreffend.

Obwohl in der Schwinge ebenso viele wandernde Meerneunaugen beobachtet wurden wie in der Este wird sie in **Tabelle 22** nicht entsprechend bewertet aufgeführt.

- Im Kapitel Oberflächengewässer der UVS fehlen jegliche Aussagen zur Schwinge, hingegen wird sich ausgiebig den Abflussmengen der Elbe bei Neu Darchau oberhalb Hamburgs gewidmet.
- Es geht ein Stauvolumen von 3,34 Mill. cbm verloren (**UVS S. 135**). Gleichzeitig soll Hamburg im Falle einer Sturmflut entlastet werden. Wohin wendet sich das Wasser, das nicht in Richtung Hamburg läuft?. Eine entsprechende Ausdeichung ist einzufordern.
- Die **UVS (S.142)** stellt fest, dass im Nahbereich für Feinstaub eine ähnliche Situation herrscht wie im Alten Land, vergisst dabei aber zu erwähnen, dass dort eine Überschreitung an 47 Tagen des Jahres vorkommen kann, was einen Verstoß gegen die BImSchV darstellt. Welche entsprechenden Überschreitungszahlen wurden im Nahbereich festgestellt?

Aus Sicht des BUND ist fast unglaublich, dass es bisher im Nahbereich des Industriegebietes keine öffentlichen bzw. öffentlich kontrollierten Meßanlagen für Luftschadstoffe gibt, die z.B. den Feinstaub messen.

- Eine Korrektur zur Bewertung der Fischfauna: Der Zustand der QK Fische im OWK „Elbe Übergangsgewässer“ wird als **vorläufig** mäßig eingestuft.
- Die Eingriffsbilanzierung trifft nicht zu, bzw. bezieht sich auf veraltete Vorgaben. Für die Biotoptypen KR, KRP und KRZ ist eine Kompensation von 1:2 vorzusehen. Sollte die Ansprache der Gehölzbestände verändert werden (s.o.), so ist dies auch bei der Kompensation zu berücksichtigen (**UVS S. 182**).

Bei der Auswahl der Kompensationsflächen muss sich nach den Wertstufen für die Biotoptypen gerichtet werden. Als Ausgleich für Biotoptypen der Wertstufen IV und V dürfen Kompensationsflächen mit den Wertstufen I, II und III herangezogen werden; bei Eingriffsflächen der Wertstufe III Kompensationsflächen der Wertstufe I und II. Die Kriterien für die Einstufung sind Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und **Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere**. Mit dem Kompensationsgebiet Asseler Sand liegt ein **international bedeutendes Rastgebiet** vor. Der BUND bewertet daher alle Rastflächen, d.h. insbesondere die Grünlandflächen mit der Wertstufe V. Eine Kompensation ist daher auf diesen Flächen unzulässig.

- **Z.T. aus den Planunterlagen zum Kohleanleger:** Die Kompensationsplanungen machen zum Teil den Eindruck als ginge es um eine Optimierung aus landwirtschaftlicher Sicht. Als Problemarten bezeichnete Arten wie Wiesen-Kerbel, Hahnenfuß, Krauser Ampfer und auch Sumpfschachtelhalm stehen den Erhaltungszielen aus Sicht des BUND nicht im Wege. Sie sind zu dulden. Wie im übrigen die addierten Deckungsgrade der Problemkräuter die 100 % Deckung unglaublich hoch überschreiten. Keinesfalls kann die Vernichtung landschaftsraumtypischer Arten als Kompensation eingestuft werden. Unklar bleibt auch, wie die Entwicklung naturnäherer Grünländer vonstatten gehen soll. Keinesfalls kann eine floristische Verarmung durch Herbizideinsatz, wie jüngst vom LK Stade im NSG genehmigt, als Ausgangspunkt für eine Kompensation geduldet werden.
- **Z.T. aus den Planunterlagen zum Kohleanleger:** Der BUND sieht die Entwicklung von FFH-, VSR- und NS-Gebieten als alleinige Aufgabe des Landes an, im Sinne der

Daseinsfürsorge für den Naturschutz zu wirken. Eine Kopplung ihrer Entwicklung an Eingriffe oder eine Privatisierung des Naturschutzes lehnt der BUND ab. Verschärfend kommt hinzu, dass sich das Land für die geplanten Maßnahmen sogar im Eigentum des Landes befindet. Ein Verkauf ist ebensowenig hinnehmbar wie eine kostenlose Überlassung. In diesem Zusammenhang weist der BUND auf erhebliche Versäumnisse der Landesregierung hin. Der **LBP** konstatiert auf **S. 193**: Die Bedeutung des Asseler Sandes als Brutvogellebensraum ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen, was sicherlich auch an der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung liegt (Ergänzung des Verf. , wofür die Landesregierung die Verantwortung trägt.)

- Der BUND steht auf dem Standpunkt, dass einige kartierte Flächen über den LRT Ästuar hinaus auch weiteren LRT angehören (**UVS S.47**). Sie drohen hinsichtlich der Bewertung im großflächigen LRT 1130 (Ästuarien) unterzugehen. Die angewandte Methodik ist mit der des Landes Niedersachsen nicht kompatibel! Dort befindliche Weidenbestände (als HBE kartiert) sind nach §28a NNatG geschützt. Der BUND geht davon aus, dass sie teilweise dem LRT 91E0 zuzuordnen sind. Dies wurde bisher nicht geprüft, auch nicht in der **FFH-VP (S. 127)**!! Für die Darstellung und Bewertung ist der FFH-Kartierschlüssel für das Land Niedersachsen in der neuesten Fassung anzuwenden. Gleiches gilt für die Uferstaudenfluren (LRT 6430).
- Die im Gewässer angelegten Liegewannen führen zu einer Verschlechterung der Sauerstoffverhältnisse (Verhältnis Oberfläche zu Tiefe), zusätzlich zu den durch erwärmtes Kühlwasser zu erwartenden Beeinträchtigungen. Ufernahe Wanderungen der Fische werden unterbrochen. Ein Ausweichen auf die Fahrrinne ist wegen der stark erhöhten Fließgeschwindigkeiten nur beschränkt möglich. In der FFH-VP wird richtig wie irreführend festgestellt, dass der Zielwert für die Sauerstoffkonzentration seit 1996 fünfmal unterschritten wurde. Weniger irreführend hätte es heißen müssen, dass in den letzten fünf Jahren viermal der Zielwert unterschritten wurde.
- Bei der Darstellung der kumulativen Auswirkungen Elbvertiefung wird auf deren Folgen nicht mit einem Wort eingegangen. Abschließend heißt es in der **FFH-VP (S: 151)**: „Es kann davon ausgegangen werden, dass die nachfolgenden Beschreibungen eine worst-case-Situation darstellen. Eine derartige Abschätzung der Auswirkungen stellt nach BVerwG eine anerkannte konservative Risikoabschätzung dar.“ Eine Befassung mit den oben geschilderten Problemkreisen, die auch die Elbvertiefung betreffen (Sockel, Beweissicherung, Sauerstoffgehalte, Strömungsgeschwindigkeit etc., Sohlerosion, Hochwasserschutz) findet dann aber nicht statt.
- Vorhabensbedingte Temperaturerhöhungen über 1 K werden sich „nur“ im Nahbereich des Kohle-Kraftwerkes Stade-Bützfleth einstellen (<500 m) (**FFH-VP S. 159**). An dieser Stelle ist die Elbe noch ca. 1.100 m breit. Implikationen für die Wanderung von Fischarten sind somit evident, zumal die Temperaturdifferenz 7 K betragen darf (Moorburg nur 3 K).
- Für die Hafenerweiterung werden in der **FFH-VP (S. 158)** Flächen im Allwördener Außendeich vorgesehen. Eine Beschreibung der dortigen Maßnahmen findet nirgendwo statt.

Der BUND fordert die Genehmigungsbehörde, den Antrag auf Planfeststellung als nicht genehmigungsfähig zurückzuweisen und aus Gründen des überwiegenden Allgemeinwohls den nachhaltigen Schutz der FFH-Gebiete zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Koppe